

**Benutzungsordnung
für die Dorfgemeinschaftshäuser / Bürgerhäuser
des Marktfleckens Weilmünster**

Fassung	Beschlussdatum
Urfassung	03.07.1995
1. Nachtrag	20.09.2010 (Inkrafttreten 02.10.2010)

Benutzungsordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser / Bürgerhäuser des Marktfleckens Weilmünster	1
I. Allgemeiner Teil	2
§ 1 Öffentliche Einrichtung	2
§ 2 Anmeldung/Terminvergabe	2
§ 3 Allgemeine Benutzungsgrundsätze	2
§ 4 Haftung	3
II. Sonderregelungen für das Bürgerhaus Weilmünster	3
§ 5 Besondere Benutzungsbedingungen für den Saalbereich	3
§ 6 Besondere Benutzungsbedingungen für den Vereinsraum und das Foyer	4
§ 7 Besondere Benutzungsbedingungen für den Kegelbahnbereich	4
§ 8 Inkrafttreten (der Ursprungssatzung)	5

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- 1) Die Bürgerhäuser / Dorfgemeinschaftshäuser des Marktfleckens Weilmünster sind öffentliche Einrichtungen, die vorwiegend der Nutzung und dem Wohle der örtlichen Vereine und der Bevölkerung dienen.
- 2) Die Benutzung der Bürgerhäuser / Dorfgemeinschaftshäuser richtet sich nach den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung soweit nicht im Einzelfall vom Gemeindevorstand etwas anderes bestimmt wird.

Es werden die in der Gebührenordnung zu dieser Satzung festgelegten Gebühren erhoben.

Mit der Antragstellung und Inanspruchnahme der Einrichtung erkennt der Benutzer die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung, die allgemeinen Benutzungshinweise sowie die in der Gebührenordnung zu dieser Satzung festgelegten Gebühren als verbindlich an.

§ 2

Anmeldung/Terminvergabe

- 1) Über die Vergabe bzw. Überlassung der Räumlichkeiten der Bürgerhäuser / Dorfgemeinschaftshäuser entscheidet der Marktflecken Weilmünster, vertreten durch den Gemeindevorstand. Ein Rechtsanspruch auf eine Benutzung besteht nicht.
- 2) Eine beabsichtigte Nutzung ist rechtzeitig bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen. Die Überlassung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge bei der Gemeindeverwaltung.
Der Gemeindevorstand kann bereits genehmigte Benutzungen aus wichtigen Gründen widerrufen. Eine Entschädigung, gleich welcher Art, kann bei einem Widerruf einer Benutzung nicht geltend gemacht werden.
- 3) Der Benutzer hat in seinem Antrag auf Überlassung, den Verantwortlichen der Veranstaltung zu benennen und dessen Einverständnis zu bestätigen. Bei juristischen Personen ist dies der Vorstand oder eine von diesem beauftragte Person.
- 4) Treffen private oder sonstige Benutzungstermine mit regelmäßigen Terminen von Ortsvereinen und -verbänden im Rahmen ihrer Vereinsarbeit (z. B. regelmäßig wiederkehrende Übungsstunden, Proben, Vorstandssitzungen usw.) zusammen, haben die privaten oder sonstigen Benutzungstermine Vorrang.

§ 3

Allgemeine Benutzungsgrundsätze

- 1) Der Benutzer ist verpflichtet, die Einrichtung und die darin befindlichen Einrichtungsgegenstände schonend und pfleglich zu behandeln.
- 2) Der Benutzer sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung. Er hat dabei den Weisungen des Gemeindevorstandes oder des von diesem Beauftragten Folge zu leisten. Dem Gemeindebeauftragten obliegt das Hausrecht.
- 3) Der Benutzer erkennt mit der Inanspruchnahme an, dass sich die Einrichtung zum Zeitpunkt der Überlassung in einem ordnungsgemäßen und gebrauchsfähigen Zustand befindet. Erkennbare Mängel sind dem Gemeindebeauftragten mitzuteilen.
- 4) Nach Ende einer Benutzung erfolgt eine Abnahme der Einrichtung durch den jeweiligen Gemeindebeauftragten, der die Schäden und Verluste feststellt.
- 5) Der Benutzer hat das angemietete Bürgerhaus / Dorfgemeinschaftshaus und dessen Einrichtungsgegenstände vor Übergabe an den Gemeindebeauftragten
 - mit geeigneten Mitteln gründlich nass zu reinigen und aufzuräumen
 - das gereinigte Mobiliar nach Anweisung des Gemeindebeauftragten ordnungsgemäß zu lagern, sowie

- den bei der Benutzung anfallenden Müll ordnungsgemäß zu beseitigen (nicht in den Tonnen des Bürgerhauses/ Dorfgemeinschaftshauses)

Dies hat grundsätzlich bis 12.00 Uhr des auf die Benutzung folgenden Tages zu geschehen.

Kommt der Benutzer diesen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nach, so kann der Gemeindevorstand die Reinigung und Aufräumarbeiten auf Kosten des Benutzers durchführen lassen.

- 6) Die Zugänge zu den Bürgerhäusern / Dorfgemeinschaftshäusern und deren Räume sind vom Benutzer in einem verkehrssicheren Zustand (z.B. ausreichend Beleuchtung, Freihaltung der Zugänge, Winterdienst bei plötzlicher Glätte usw.) zu halten.
Die Beurteilung ob Maßnahmen zu treffen sind, obliegt dem Benutzer.
- 7) Werden die Räumlichkeiten der Bürgerhäuser / Dorfgemeinschaftshäuser für Veranstaltungen verwendet, für die Genehmigungen erforderlich sind (z.B. Schankerlaubnis, Verkürzung der Sperrzeit), so sind diese von den jeweiligen Benutzern einzuholen.
- 8) Der Benutzer hat bei Veranstaltungen die entsprechenden Brandschutzbestimmungen zu beachten und evtl. Auflagen einzuhalten (z.B. Freihalten der Fluchtwege).
- 9) Das Aufstellen von Tischen und Stühlen erfolgt grundsätzlich nach den bestehenden Bestuhlungsplänen.
- 10) Das Ausleihen von Tischen und Stühlen sowie von sonstigem Inventar aus den Bürgerhäusern / Dorfgemeinschaftshäusern ist nicht gestattet.
- 11) Für die Bürgerhäuser / Dorfgemeinschaftshäuser, für die Getränkelieferungsverträge mit Brauereien bestehen, sind die in den jeweiligen Verträgen aufgeführten Getränke direkt von der Brauerei oder über den benannten Lieferanten zu beziehen.

§ 4 Haftung

- 1) Für Schäden, die im Rahmen der Nutzung entstehen und nicht auf normalen Verschleiß zurückzuführen sind, haftet der Benutzer in vollem Umfang. Beschädigtes oder verlorengegangenes Inventar ist der Gemeinde zu ersetzen.
- 2) Für Mängel, die während der Dauer der Benutzung auftreten, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- 3) Der Haftungsausschluß erstreckt sich auch auf eingebrachte Sachen (z. B. Garderobe). Weiterhin wird die Gemeinde bei eventuell auftretenden Personenschäden von jeglicher Haftung freigestellt.
- 4) Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten (Helfer), der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und der Zugänge zu den Räumen stehen.
- 5) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

II. Sonderregelungen für das Bürgerhaus Weilmünster

§ 5 Besondere Benutzungsbedingungen für den Saalbereich

- 1) Die Bewirtschaftung der in dem Gebäude befindlichen Gaststätte einschließlich der Kegelbahnen ist einem Pächter übertragen.
- 2) Bei einer Saalveranstaltung kann der Benutzer eine eigene Bewirtschaftung mit Getränken und Kleinspeisen (Würstchen, belegte Brötchen; nicht aber größere Speisen oder kaltes bzw. warmes Buffet) durchführen.
Andere als im Abs. 2 zugelassene Speisen sind über den Pächter der Gaststätte zu beziehen. Sofern dieser die Belieferung ablehnt, kann der Benutzer Dritte mit der Lieferung beauftragen.
- 3) Abweichend von § 3 Abs. 11 sind sämtliche in diesem Vertrag aufgeführten Getränke direkt von der Brauerei oder über den Pächter der Gaststätte (mit einem Aufschlag von 10 % auf den festgesetzten Einkaufspreis) zu beziehen.

- 4) Die Benutzung der Bühnen- und Beleuchtungsanlage, der Beschallungsanlage sowie der Umkleieräume sind gesondert zu beantragen.
Die Bedienung der Bühnen-, Beleuchtungs- und Beschallungsanlage erfolgt grundsätzlich durch einen Beauftragten der Gemeinde.
- 5) Die Reinigung der genutzten Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände im Obergeschoß des Bürgerhauses hat durch den Veranstalter oder einen Beauftragten zu erfolgen und ist spätestens am Tag nach der Benutzung (bis 12 Uhr) durchzuführen.
- 6) Eine Nutzung der Räumlichkeiten zum Zwecke von Tieraussstellungen, Tiervorführungen, sportlichen Veranstaltungen (Tischtennis, Ballspiele usw.) ist nicht gestattet.

§ 6

Besondere Benutzungsbedingungen für den Vereinsraum und das Foyer

- 1) Die Nutzung des Vereinsraumes obliegt vorrangig den Ortsvereinen und -verbänden zum Zwecke ihrer Vereinsarbeit (z. B. regelmäßig wiederkehrende Übungsstunden, Proben, Vorstandssitzungen usw.). Ausgenommen hiervon sind Großveranstaltungen, in denen der Vereinsraum mit einbezogen werden kann.
- 2) Das Foyer im Erdgeschoß und der Vereinsraum können, wenn dieser nicht durch Vereine/Verbände belegt ist, von Privatpersonen oder dem Pächter der im Gebäude befindlichen Gaststätte angemietet werden.
Eine Bewirtschaftung mit Getränken und Speisen (ohne Ausnahme) erfolgt ausschließlich über den Pächter der Gaststätte.
- 3) Der Vereinsraum ist grundsätzlich nach jeder Nutzung geräumt (Stapeln der Tische und Stühle etc.) zu verlassen.
- 4) Bei Veranstaltungen im Vereinsraum/Foyer, ausgenommen den in § 6 Abs. 1 genannten Veranstaltungen, bei denen eine evtl. Bewirtschaftung durch den Pächter der Gaststätte erfolgt, hat die komplette Reinigung (einschließlich der Toiletten) durch den Pächter zu erfolgen.
- 5) Bei Vereinsraumveranstaltungen während der Öffnungszeiten der Gastwirtschaft steht den Benutzern grundsätzlich die Nutzung der Toilettenanlage im Kellergeschoß (Gaststättenbereich) zu.
In anderen Fällen sind die Toilettenanlagen im Erdgeschoß zu benutzen.

§ 7

Besondere Benutzungsbedingungen für den Kegelbahnbereich

- 1) Eine Nutzung der Kegelbahnen erfolgt grundsätzlich nur während der Öffnungszeiten der Gaststätte.
- 2) Die Vergabe fester regelmäßiger Kegeltermine erfolgt durch die Gemeinde nach Eingang der Bewerbung und kann später auf den jeweiligen Pächter übertragen werden.
- 3) Die Vergabe für kurzfristiges einmaliges Kegeln (Gelegenheitskegeln) erfolgt durch den Gastwirt.
- 4) Die Benutzer der Kegelbahnen sind verpflichtet, die Anlage pfleglich zu behandeln. Das Kegeln in Straßenschuhen ist nicht gestattet. Fehler in der Anlage sind sofort dem Gastwirt zu melden.
Die Benutzer sind für schuldhafte Beschädigungen der Anlage haftbar.
- 5) Die Bewirtschaftung mit Getränken und Speisen erfolgt ausschließlich über die Gaststätte.
- 6) Kann aus zwingenden Gründen ein Kegelverein einen Termin nicht wahrnehmen, erfolgt nur dann eine Gebührenbefreiung, wenn dieser an einen anderen Benutzer vergeben werden kann.
- 7) Wird ein Kegeltermin mehrere Male nicht wahrgenommen, so kann dieser durch die Gemeinde neu vergeben werden.
- 8) Verstöße gegen die Benutzungsbedingungen können mit Benutzungsverbot geahndet werden.
- 9) Den Nutzern der Kegelbahn steht die Nutzung der Toilettenanlage im Kellergeschoß zu.
- 10) Die Reinigung des Kegelbahnraumes und dessen Zugang obliegt dem Gastwirt.
Die Reinigung und Wartung der Kegelbahnanlage erfolgt durch Beauftragte der Gemeinde.

§ 8

Inkrafttreten (der Ursprungssatzung)

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weilmünster, den 4. Juli 1995